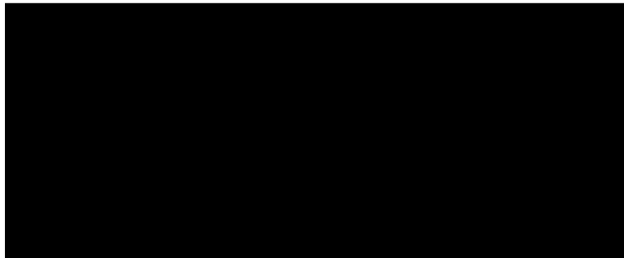




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2502

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 06.01.2021

GESCHÄFTSZ.



**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**

HIER Vermittlung bei der Anfrage „Corona-Hilfen Profisport: Kommunikation mit dem DFB“
[#205331]

BEZUG Ihre Eingabe vom 04.01.2021



Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als verletzt ansehen.

Das Ministerium hat die weitere Bearbeitung Ihres Antrages davon abhängig gemacht, dass Sie eine zustellfähige Postanschrift übersenden bzw. eine persönliche E-Mail-Adresse angeben.

In den letzten Monaten haben mich viele Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern erreicht, die zu ihren (unter Pseudonym gestellten) IFG-Anträgen pauschal den Hinweis erhalten, dass diese erst nach Mitteilung von Klarnamen und zustellungsfähiger Postadresse bzw. Nennung einer persönlichen E-Mail-Adresse bearbeitet werden könnten.

Die Frage ist zwischen dem Ministerium und dem BfDI bislang streitig geblieben. Der BfDI vertritt hierzu gegenüber den Stellen in seinem Zuständigkeitsbereich folgende Position:



§ 7 IFG, der den Antrag und das IFG-Verfahren regelt, trifft zu einer Offenlegung der Identität des Antragstellers keine Aussage.

Die Bescheidung eines unter Pseudonym gestellten Antrages darf nicht allein deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller seine Identität nicht preisgibt. Ist es möglich, den Antrag positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden, da Versagungsgründe dem Informationszugang nicht entgegenstehen, so dass die (positive) Entscheidung über den Antrag für den Antragsteller somit nur begünstigende Rechtswirkungen auslöst, sind auch unter Pseudonym gestellte Anträge zu prüfen und zu bescheiden.

§ 7 Abs. 1 IFG bietet keinen Anhaltspunkt für die These, dass kein ordnungsgemäßer Antrag vorliege, sofern der Antragsteller der Forderung nach Angabe von Name und Anschrift nicht nachkommt (so F. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn 14 zu § 7, unter Hinweis auf die von Jastrow/Schlatmann vertretene Gegenauffassung). Eine explizite gesetzliche Verpflichtung zur Nennung des (Klar-)Namens wie im rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz vorgesehen und vom dortigen Landesverfassungsgerichtshof bestätigt, enthält das IFG des Bundes nicht. Vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden Spezialität des IFG, kann zur Begründung der Anforderung personenbezogener Daten auch nicht auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zurückgegriffen werden. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wäre die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten im oben geschilderten Fall unzulässig.

Sollten ± nach Prüfung des Einzelfalls ± Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechts-
E H K H O I V I U L V W H Q V L F K H U] X V W H O O H Q , Q G L H V H Q) I O O H C
und der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden.

